

Studieren mit Behinderung/chronischer Krankheit¹

Informationsblatt: Gesuch und Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Die PH-Luzern pflegt ein breites Diversitätsverständnis, versteht Verschiedenheit als Bereicherung und fördert die Chancengerechtigkeit in der Bildung aktiv. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer diversitätsbewussten, inklusiven und chancengerechten Bildung und Erziehung als Basis für eine demokratische Gesellschaft.

Pädagogische Hochschule Luzern, Strategische Ziele bis 2035

Die PH-Luzern stellt sich gegen jede Form von Benachteiligung und Diskriminierung. Beim Studium mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit stützt sie sich auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)¹, nach dem eine Benachteiligung dann vorliegt, wenn Menschen mit einer Behinderung «anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist» (BehiG Art. 2 Abs. 2). Bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt gemäss BehiG eine Benachteiligung dann vor, wenn «die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel (...) erschwert» wird oder «die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind» (BehiG Art. 2 Abs. 5).

Mit dem Nachteilsausgleich verfolgt die PH-Luzern das Ziel, Benachteiligungen, die durch Behinderung oder chronische Krankheit im Studium entstehen können, durch geeignete und verhältnismässige Massnahmen auszugleichen und dadurch eine chancengerechte Teilhabe am Studium zu ermöglichen. Die Anforderungen an die für den Lehrberuf erforderlichen professionellen Kompetenzen sowie die Qualitätsstandards der Ausbildung bleiben dabei gewahrt.

1 Nachteilsausgleich: Definition und Voraussetzungen

Ein «Nachteilsausgleich» (NTA) umfasst individuell geeignete und verhältnismässige Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen. Ziel ist der Ausgleich von Nachteilen, die im Zusammenspiel zwischen den individuellen funktionalen Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit und den jeweiligen Studien- und Prüfungsbedingungen entstehen können. Die wesentlichen Lern- und Ausbildungsziele sowie die Anforderungen an die für das jeweilige Berufsfeld erforderlichen Kompetenzen bleiben unverändert. Angepasst werden können hingegen die Bedingungen, unter denen diese Kompetenzen erworben und nachgewiesen werden.

Gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen werden in der Diplomurkunde, im Transcript of Records und in anderen Qualifikationsdokumenten nicht ausgewiesen.

1.1 Anrecht auf Nachteilsausgleich

Anrecht auf Nachteilsausgleich haben Personen mit einer Behinderung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), für die im Zusammenspiel mit den Studien- und Prüfungsbedingungen Benachteiligungen entstehen können. Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

¹ <https://www.ebgb.admin.ch/de/behindertengleichstellungsgesetz-behig>

1. Es liegt eine diagnostizierte Behinderung oder chronische Krankheit vor, die durch das Gutachten einer Fachperson oder Fachstelle bestätigt wird (siehe auch 5.2.).

Als **Fachpersonen oder -stellen** werden grundsätzlich anerkannt:

- a) fachlich qualifizierte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen FSP und Psychologen FSP.
 - b) fachlich qualifizierte Logopädinnen und Logopäden², Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.
2. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Ausübung des Lehrberufs erforderlichen Fähigkeiten sind prinzipiell gegeben.
 3. Der durch die Behinderung oder chronische Krankheit bestehende Nachteil kann durch angemessene und verhältnismässige Massnahmen ausgeglichen werden.

Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Massnahmen. Die Massnahmen werden individuell unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Studiengangs und des Berufsfeldes, die studien- und berufsrelevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten der gesuchstellenden Person, den individuellen Unterstützungsbedarf sowie das Gutachten der Fachperson oder Fachstelle bestimmt.

Nicht alle Nachteile, die durch Behinderung oder chronische Krankheit im Studium entstehen können, lassen sich durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs so weit ausgleichen, dass die wesentlichen Lern- und Kompetenzziele erreicht und nachgewiesen werden können.

1.2 Formen

Ein Nachteilsausgleich kann grundsätzlich die Studienorganisation, die Prüfungsbedingungen oder die Studienleistungen betreffen. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise die Anpassung der Studienzeit, die Verschiebung von Modulen, ein Zeitzuschlag oder eine alternative Studienleistung. Alternative Studienleistungen müssen den Nachweis derselben Kompetenzen ermöglichen wie die ursprünglich vorgesehene Studienleistung und im Hinblick auf die Anforderungen des Lehrberufs und des Berufsauftrags gleichwertig sein.

2 Gesuch zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs

2.1 Gesuchstellung

Die Gesuchstellung erfolgt an der PH-Luzern in einem zweistufigen Verfahren.

1. Grundsatzgesuch: Studierende reichen nach einem Informations- und Beratungsgespräch bei der Fachstelle Diversität und Inklusives Studium ein Gesuch um einen Grundsatzentscheid zum NTA ein. Das Gesuch umfasst die erforderlichen Nachweise, eine Beschreibung der funktionalen Auswirkungen der Behinderung oder chronischen Krankheit auf das Studium. Die Studierenden legen dar, welche Massnahmen aus ihrer Sicht ein chancengerechtes Studium unter Wahrung der für den Lehrberuf erforderlichen professionellen Kompetenzen sowie die Qualitätsstandards der Ausbildung ermöglichen könnten. Das Grundsatzgesuch bildet die Grundlage für die Prüfung angemessener und verhältnismässiger Anpassungen.

2. Gesuch um konkrete Massnahmen: Nach einem positiven Grundsatzentscheid beantragen die Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters in einem vereinfachten Verfahren konkrete Nachteilsausgleichsmassnahmen im Rahmen dieses Entscheids. Dazu prüfen sie anhand des Vorlesungsverzeichnisses und der Prüfungsbeschreibungen, für welche anstehenden Studienleistungen entsprechende Massnahmen erforderlich sind, um chancengerechte Bedingungen zu gewährleisten.

Wann? Grundsatzgesuche sind so früh wie möglich einzureichen – nach Möglichkeit bereits zu Studienbeginn oder sobald ein entsprechender Bedarf absehbar ist.

² Bei Lese- und Rechtschreibstörung oder Dyskalkulie empfiehlt die PH-Luzern, sich an den Hinweisen zur «Abklärung bei Erwachsenen» durch den Verband Dyslexie Schweiz und die Adressliste akkreditierter Dyslexie- und Dyskalkulie-Diagnostiker*innen zu orientieren:

Abklärung bei Lese- und Rechtschreibstörung
Abklärung bei Dyskalkulie

Gesuche um konkrete Massnahmen sind so früh wie möglich, spätestens jedoch acht Wochen vor der betreffenden Studienleistung (z. B. Prüfungen) zu beantragen. Massnahmen für Praktika sind spätestens fünf Monate vor Beginn des betreffenden Praktikums zu beantragen. Die Fristen ermöglichen die sorgfältige Prüfung der Gesuche sowie die rechtzeitige Organisation und zuverlässige Umsetzung der Massnahmen.

Wie und wo? Das Gesuch um Nachteilsausgleich wird nach einem obligatorischen Informations- und Beratungsgespräch mit der **Fachstelle Diversität und Inklusives Studium** über die Plattform SWITCHdrive eingereicht. Für das Grundsatzgesuch steht das **«Formular: Gesuch um Nachteilsausgleich (NTA) Grundsatz»** zur Verfügung. Voraussetzung für die Prüfung ist, dass das Gesuch fristgerecht eingereicht, vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen versehen ist (siehe Checkliste).

2.2 Prüfung, Entscheid und Gewährung

Die Fachstelle Diversität und Inklusives Studium prüft und bearbeitet die Gesuche.

Die Studiengangsleitung entscheidet über die Gewährung des Grundsatzentscheids und über die beantragten konkreten Massnahmen und teilt den Gesuchstellenden den Entscheid schriftlich mit. Gegen einen ablehnenden oder teilweise ablehnenden Entscheid kann Beschwerde erhoben werden.

2.3 Umsetzung

Die im Entscheid bezeichneten zuständigen Personen und Stellen setzen die gewährten Massnahmen auf Grundlage der ihnen übermittelten Informationen um. Eine weitergehende Information gegenüber z.B. Mentoratspersonen oder Praxislehrpersonen erfolgt nur in Rücksprache mit den Gesuchstellenden.

2.4 Unterstützung und Mitwirkung

Zur Sicherstellung einer chancengerechten Teilhabe aller Studierenden am Studium ist die PH-Luzern auf die selbstverantwortliche Mitwirkung der Studierenden angewiesen. Das bedeutet, dass beide Seiten proaktiv kommunizieren, sich an Vorgaben und Absprachen halten und dass Gesuchstellende bei Änderungen der Gesuchsgründe umgehend mit der Fachstelle Diversität und Inklusives Studium Kontakt aufnehmen.

2.5 Ablehnungsgründe

Ein Gesuch kann abgelehnt oder zurückgestellt werden, wenn die Gesuchsfristen ohne dringenden Grund nicht eingehalten werden, Unterlagen fehlen, das Anrecht auf Nachteilsausgleich (vgl. Absatz 1.1) nicht gegeben ist, unverhältnismässige Massnahmen beantragt werden oder die erforderliche Mitwirkung ausbleibt.

2.6 Information und Beratung

Das Informations- und Beratungsgespräch erfolgt mit der **Fachstelle Diversität und Inklusives Studium**. Die Beratung ist vertraulich und untersteht der Schweigepflicht. Ein Erstgespräch vor Einreichung des Grundsatzantrags ist obligatorisch. Für die Vereinbarung eines Gesprächstermins (online oder vor Ort) steht das Formular auf der Webseite zur Verfügung. **Formular**

Kontakt

dis@phlu.ch, Fachstelle Diversität und Inklusives Studium,

phlu.ch/beratungen-angebote/studierende/unterstuetzungsangebote/inklusives-studium.html

3 Wahrung des Persönlichkeitsschutzes

Für die Prüfung des Gesuchs und der möglichen Umsetzung von Massnahmen zum NTA ist der Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Stellen der PH-Luzern (z.B. Studiengangleitungen, Dozierenden, etc.) unumgänglich. Alle Mitarbeitenden der PH-Luzern unterstehen dabei der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 52 Personalgesetz³) und den kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz. Für die Einholung zusätzlicher Informationen bei Fachpersonen ist eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht durch die gesuchstellende Person notwendig.

³Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26.06.2001 (SRL Nr. 51)

4 Checklisten

4.1 Gesuch Nachteilsausgleich - Grundsatz

- ☐ Das «Informationsblatt: Gesuch und Gewährung eines Nachteilsausgleichs» wurde zur Kenntnis genommen.
- ☐ Die Beratung bei der Fachstelle Diversität und Inklusives Studium ist erfolgt.
- ☐ Das Formular ist vollständig, korrekt und detailliert ausgefüllt.
- ☐ Die Fristen zur Eingabe sind eingehalten (bei Prüfungen oder anderen Bereichen/Studienleistungen spätestens 8 Wochen, bei Praktika spätestens 5 Monate vor gewünschter Umsetzung).
- ☐ Es liegt ein Gutachten einer spezialisierten Fachperson oder Fachstelle (grundsätzlich nicht älter als 2 Jahre) mit folgenden Angaben bei:
 - ☐ Diagnose nach ICD-Klassifikation (vgl. <https://www.who.int/standards/classifications/classification-of-diseases>)
 - ☐ Zeitpunkt der Diagnosestellung
 - ☐ Einschätzung zum Verlauf der Behinderung/chronischen Krankheit
 - ☐ Einschätzung zu den Auswirkungen der Diagnose auf das Studium an der PH-Luzern und im Berufsleben als Lehrperson
 - ☐ Empfehlungen zu möglichen Massnahmen des Nachteilsausgleichs

4.2 Gesuch Nachteilsausgleich - konkrete Massnahmen

- ☐ Der positive Grundsatzentscheid zum Nachteilsausgleich liegt vor.
- ☐ Das Formular ist vollständig, korrekt und detailliert ausgefüllt.
- ☐ Die Eingabefristen sind eingehalten: bei Prüfungen oder anderen Studienleistungen spätestens acht Wochen, bei Praktika spätestens fünf Monate vor der beantragten Umsetzung.
- ☐ Die Modul- oder Prüfungsbeschreibung der Studienleistung, für die konkrete Massnahmen des NTA beantragt werden, liegt dem Gesuch als PDF-Auszug bei.

Luzern, September 2026

PH-Luzern, Leistungsbereich Ausbildung